

Strenge Handhabung der Brotkartenvorschriften.

Die genaue Befolgung der Brotkartenvorschriften war bisher noch immer nicht durchzuführen, wiewohl es die Behörde an Mahnungen durchaus nicht fehlen ließ. Die Statthalterei hat sich daher veranlaßt gesehen, die ihr unterliegenden Bezirksbehörden zu beauftragen, gegen jene, welche diesen Vorschriften zuwiderhandeln, mit der größten Strenge vorzugehen und in Zukunft auch den Käufer von Brot oder Mehl, der die Vorschriften übertritt, zur Verantwortung zu ziehen. Es wird z. B. jeder der Bestrafung zugeführt werden, der sich in einem Gast- oder Kaffeehause ein Brot verabfolgen läßt, ohne sich von seiner Brotkarte einen Abschnitt abtrennen zu lassen. Besonders streng soll aber gegen die Gewerbetreibenden vorgegangen werden, die sich eines Verstoßes gegen die Brotkartenvorschriften schuldig machen; diese haben nicht nur eine exemplarische Strafe, sondern auch den Verlust ihres Gewerbeberechtigungs zu gewärtigen.

Die Verordnung des Statthalters bestimmt:

§ 1. Gewerbetreibende, die Mahlprodukte verarbeiten und solche, die Brot oder Mahlprodukte gegen Entgelt an Dritte abgeben, einschließlich der Gast- und Schankgewerbetreibenden, haben in ihren Geschäftslokalen leicht sichtbare und leichtliche Anschläge des Inhaltes anzubringen, daß bei sonstiger Ahndung an dem Verkäufer und Käufer die Abgabe von Brot und Mehl nur gegen Abtrennung der entsprechenden Anzahl von Brotkartenabschnitten gestattet ist.

§ 2. Übertretungen dieser Verordnung werden von der politischen Bezirksbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 2000 Kronen oder mit Arrest bis zu 3 Monaten, bei erschwerenden Umständen aber mit einer Geldstrafe bis zu 500 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft. Bei einer Verurteilung kann nach § 36 der angeführten kaiserlichen Verordnung auch auf den Verlust einer Gewerbeberechtigung erkannt werden.

§ 3. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.